

Was sind die Stolpersteine der Verwertung - Regelwerke kontra Nachhaltigkeit?

Dipl.-Ing. Martin Car
Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

1. Inter Alpine Ressourcentagung
5. September 2019
Kronplatz



Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

- Gründung 1990 durch 14 Unternehmen
- mittlerweile über 80 Mitglieder
- freiwillige Vereinigung von Recyclingunternehmen
- Interessensvertretung der Baustoff-Recycling-Wirtschaft
- Ansprechpartner von privaten und öffentlichen Auftraggebern
- bundesweit und branchenübergreifend tätig

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

- Erstellung von Richtlinien, Merkblättern und Arbeitsbehelfen als Umsetzungswerkzeug
- Durchführung von Tagungen, Schulungen und Seminaren

NEUE RECHTSGRUNDLAGE FÜR BAUSTOFF-RECYCLINGBETRIEBE
Ausgabe 2017

NEUE RECHTSGRUNDLAGE FÜR BAUFIRMEN UND BAULEITER
Ausgabe 2017

DOKUMENTATION nach RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG

Die Verwendung des Formulars ist ... verbindlich empfohlen

Die jeweilige Dokumentz: Auftraggeber / Bauherr

BRV-Veranstaltungen 2019

Die AH-Fälle stammen aus...

genehmigt, angelegt oder beträchtlich beauftragt...

...vor dem 1.1.2016 → **Formulär**

...nach dem 1.1.2016

- Linienbauwerke oder Verkehrsflächen → **Formulär**
- Hochbau, Brücken usw.
 - weniger als 750 Tonnen → **Formulär**
 - mehr als 750 Tonnen → **Ort**
 - weniger als 3.500 m³ Brutto-Rauminhalt → **Ort**
 - mehr als 750 Tonnen → **Ort**
 - mehr als 3.500 m³ Brutto-Rauminhalt → **Ort**
- ab 3.500 m³ Brutto-Rauminhalt sind die besonderen Trennpflichten lt. Recycling-Baustoffverordnung zu beachten → **Formulär**
- ...Ort... (z.B. Ziegelbruch) → **Formulär: Ausnahme von Rückbaudokumentation**

Wir kommen zu Ihnen!

BRV-Veranstaltungen 2019

Juni

- 04.06. Die richtige Zwischenlagerung für Bodenaushub und Baurestmassen (Wien)
- 05.06. Was tun mit Aushub? (Wien)
- 06.06. Altlastenbeitrag für die Bau- und Recyclingwirtschaft (Wien)

September

- 09.09. Erkennen von Schadstoffen bei Abbrucharbeiten und Eingangskontrolle (Wien)
- 11.09. Die richtige Zwischenlagerung für Bodenaushub und Baurestmassen (Linz)
- 16.09. Recyclinggerechte Ausschreibung und Vergabe (Wien)
- 18.09. Recycling-Baustoffe in der Praxis (Wien)
- 23.09. Eingangsleiter Baustoff-Recycling Annahme - Produktion - Vertrieb (Wien)
- 30.09. bis 02.10. Ausbildungskurs Abbrucharbeiten - rückbaufähige Person (Wien)

Oktober

- 03.10. Was tun mit Aushub? (Wien)
- 03.10. Altlastenbeitrag für die Bau- und Recyclingwirtschaft (Wien)
- 24.10. Rechtssicherer Umgang mit Aushubmaterialien und Baurestmassen (Wien)
- 28.10. Abfallbilanzen und EDM Stammdatenverwaltung für Recyclingbetriebe (Linz)

November

- 18. bis 19.11. Ausbildungskurs Recycling-Fachperson (Wien)
- 21.11. Die richtige Zwischenlagerung für Bodenaushub und Baurestmassen (Leoben)
- 26.11. Eingangsleiter Baustoff-Recycling Annahme - Produktion - Vertrieb (Linz)
- 28.11. Recyclinggerechte Ausschreibung und Vergabe (Linz)

Dezember

- 03.12. Erkennen von Schadstoffen bei Abbrucharbeiten und Eingangskontrolle (Leoben)
- 10.12. Abfallbilanzen und EDM Stammdatenverwaltung für Recyclingbetriebe (Salzburg)
- 11.12. Rechtssicherer Umgang mit Aushubmaterialien und Baurestmassen (Salzburg)

Nähere Details und Anmeldeformulare unter: www.br.v.at/veranstaltungen

DI Martin Car

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

ÖSTERREICHISCHER GÜTESCHUTZVERBAND RECYCLING-BAUSTOFFE


Autorisiert zur Vergabe des Gütezeichens für Recycling-Baustoffe

GÜTEGESCHÜTZTE RECYCLING-BAUSTOFFE UND MOBILE RECYCLING-ANLAGEN
MÄRZ 2019

Das vorliegende Verzeichnis führt alle dem Güteschutz unterliegenden und nach der „Richtlinie für Recycling-Baustoffe“ geprüften **Recycling-Baustoffe** an. Die Recycling-Baustoffe wurden gemäß den Vorgaben der **Recycling-Baustoffverordnung inkl. Novelle** sowie der **ÖNORM B 3140** produziert und geprüft.

Weiters sind jene **mobilen Recycling-Anlagen** angeführt, die nach der „Richtlinie für die mobile Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen und Bodenaushubmaterial, 2. Auflage“ geprüft und mit dem Gütezeichen für mobile Recycling-Anlagen ausgezeichnet sind.

Die in der Liste angeführten Recycling-Materialien können mit dem

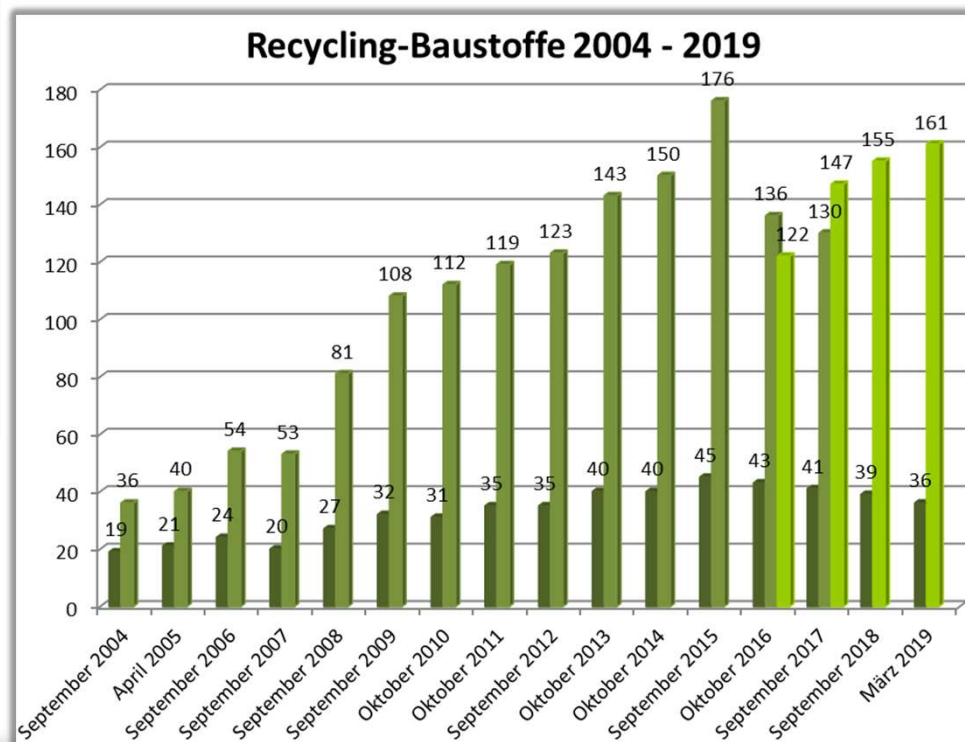
GÜTEZEICHEN
„RECYCLING-BAUSTOFFE“

und die mobilen Recycling-Anlagen können mit dem

GÜTEZEICHEN
„MOBILE RECYCLING-ANLAGEN“
(in Preislisten und Lieferscheinen etc.) gekennzeichnet werden.

Diese Liste wird periodisch neu aufgelegt und ist über den Österreichischen Güteschutzverband sowie über Internet (www.br.v.at) unentgeltlich zu beziehen.



EQAR

European Quality Association for Recycling e.V.



- Europäischer Dachverband nationaler Güteschutzorganisationen und Produzenten von güteüberwachten Recycling-Baustoffen aus den EU-Mitgliedsländern
- Sitz der Geschäftsstelle in Berlin

EQAR

European Quality Association for Recycling e.V.

Aktivitäten:

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie des Erfahrungsaustauschs zwischen den nationalen Güteschutzorganisationen und deren Mitgliedern
- Know-how-Transfer
- Unterstützung bei der Verbreitung des Gedankens zum Güteschutz und der Qualitätssicherung bei Recycling-Baustoffen auf europäischer Ebene

Hindernisse durch Regelwerke

- Verwendung von ausschließenden Bezeichnungen, wie z.B. „Angabe der Kiesgrube: ...“, „Schotter mit der Körnung X/Y“
- veraltete Regelwerke, wie z.B. bei Fernwärmeleitungen: „Für das Sandbett ist Natursand zu verwenden.“
- Ausschreibungsbedingungen: „Recycling-Baustoffe sind nicht zugelassen.“
- falsche Qualitätsanforderungen, die Recycling-Baustoffe (unbeabsichtigt) ausschließen

Hindernisse durch Regelwerke

- Gesetze
- Verordnungen
- Erlässe
- Normen, Standards
- Richtlinien, Merkblätter, Arbeitspapiere
- Ausschreibungsbedingungen



Wiener Bauordnung 1976

Landesgesetzblatt für W

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 14. August 1976

18. Gesetz: Bauordnung für Wien; Abänderung (Bauordnungsnovelle 1976)

18.

Gesetz vom 30. April 1976, mit dem die Bauordnung für Wien abgeändert wird (Bauordnungsnovelle 1976)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBl. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 16/1972 und 28/1974 wird

(6) Außerdem haben auch die §§ 93 Abs. 3, 96 Abs. 2 Abs. 1 und 126 Abs. 4 für Bauarbeiten zu gelten. Die auf XI. Abschnittes zu erlassenen haben auch zu bestimmen, diese Vorschriften auf bauliche Anlagen Anwendung finden so weit verlangt werden, in Rücksichten unbedingt notwendig.

3. Der Abs. 7 des Art. II

108. § 97 hat zu lauten:

„Allgemeine Vorschriften

§ 97. (1) Alle baulichen Anlagen sind nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften herzustellen. Die dabei verwendeten Baustoffe und Bauteile und angewendeten Bauarten haben den geltenden Vorschriften zu entsprechen.

(2) Der Beweis, daß ein zu verwendender Baustoff oder Bauteil oder eine anzuwendende Bauart den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht, obliegt dem Bauwerber.

(3) Die Beweispflicht nach Abs. 2 besteht nicht für Baustoffe, Bauteile oder Bauarten, die durch Verordnung der Landesregierung zugelassen sind. Die Zulassung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Baustoff, der Bauteil oder die Bauart, bzw. die Verbindung eines bestimmten Baustoffes oder Bauteiles mit einer bestimmten Bauart den gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht. Die Zulassung ist insoweit zu beschränken, als dies zur Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 notwendig ist. Die Zulassung kann auch Ü-Normen im Sinne des Normengesetzes oder sonstige, von Fachgremien ausgearbeitete Richtlinien betreffen. Nach den gleichen Grundsätzen können durch Verordnung des Magistrates, höchstens jedoch auf die Dauer von vier Jahren, Baustoffe, Bauteile oder Bauarten zugelassen werden. Auf die Zulassung eines Baustoffes, eines Bauteiles oder einer Bauart besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung können jene Baustoffe, Bauteile oder Verbindungen bestimmter Bauart oder Bauteile mit bestimmten Bauarten ohne Vorliegen einer Zulassung nach den in Abs. 2 bestehenden Bestimmungen ausgenommen werden, bei denen auf langjähriger Erfahrungen außer Zweifel ist, daß sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen.

(5) Die Landesregierung kann ferner durch Verordnung für bestimmte Bauteile oder Bauteile, die wegen ihrer Lage oder ihres Verwendungszweckes nach den näheren Vorschriften der §§ 91, 93, 94 und 98 bis 122 besondere Anforderungen genügen müssen, sowie Baustoffprüfungen mit verbindlicher Wirkung bestimmte Baustoffe oder bestimmte Bauarten sowie bestimmte Prüfverfahren vorschreiben, wenn anders die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 und der einschlägigen Vorschriften nicht gewährleistet ist.

(6) Die Wiederverwendung gebrauchter Baustoffe oder Bauteile ist nur zulässig, wenn der Bauwerber beweist, daß sie den Anforderungen dieses Gesetzes voll entsprechen.“

Beispiel für unterstützende Wirkung

1. Auflage
1992:



10. Auflage
2017:

BERÜCKSICHTIGT
RBV-NOVELLE



DI Martin Car

Beispiel für unterstützende Wirkung

Richtlinie für Recycling-Baustoffe

10. Auflage, Stand Jänner 2017

- **Rückbau-konform**
erfüllt ÖNORM B 3151 „Rückbau“
- **Umweltrecht-konform**
erfüllt die Recycling-Baustoffverordnung
- **Bautechnik-konform**
erfüllt die ÖNORM B 3140
„Rezyklierte Gesteinskörnungen“
- **Bauprodukt-konform**
erfüllt CE-Kennzeichnung
- **Europa-konform**
erfüllt ÖNORM EN 13242 und ÖNORM EN 12620

BERÜCKSICHTIGT
RBV-NOVELLE



DI Martin Car

Beispiel für unterstützende Wirkung

Prüfbestimmungen 1992

Tabelle 1
Eigenschaften von Recycling-Baustoffen

	Güteklasse	Korngrößenverteilung		Kornform	Zusammensetzung	Frosttauglichkeit	Anteil < 0,075mm Mesh	Soll M% (0,075mm Mesh)	Festigkeit (Verholzung)	Staub/Klasse	EF max. M% (0,075mm Mesh)	Mischgrad	mod. Probestichte geben
		gem. Siebl. Bereich	gem. FVS 8.01.11										
RA RB RAB RM	I	gem. Siebl. Bereich	gem. FVS 8.01.11	< 6	Ps.n.	It.Sl. < 5 1)	2)	gen. FVS 8.511	1b* 3)	5,0	-	> 2,0	*) Allenfalls abweichende Parameter sind anzugeben und erfolgt die Anwendung entspr. Anmerkung zu Tab. 3
RA RB RAB RM	II a	gem. ene. Siebl. Bereich	gem. FVS 8.01.11	< 12	Ps.n.	It.Sl. < 6 1)	2)	gen. FVS 8.511	1b* 3)	8,0	-	E.a.	
RA, RB RAB, RM	II b	-- analog II a --		k.A.	analog II a								
RA RB RAB RM	III	Ök. Gk. IIb	gem. FVS 8.01.11	< 25 < 33	k.A.	k.A.	k.A.	1b* 3)	1b* 3)	k.A.	-	4)	E.a.

1) 2) 3) 4) siehe Legende Seite 7

Prüfbestimmungen Güteklasse II a, (II b) 2x jährlich
Güteüberwachung - Fremdüberwachung **Tabelle 8**

	Prüfung nach	RA	RB	RAB	RM	RG
Korngrößenverteilung, Zuschantanteil	Siebanalyse	x	x	x	x	x
Kornform	RVS 8.01.11	x	x	x	x	x
Frostsicherheit	RVS 8.511	x (-)	x (-)	x (-)	x (-)	x (-)
Bitumengehalt	DIN 1996	x	---	x	---	---
Festigkeit	Verfeinerungsgr. RVS 8.511	---	x	x	x	x
Verunreinigung	Augenschein	x	x	x	x	x
Eluatqualität	ÖNORM S 2072	x	x	x	x	x
Proctordichte	ÖNORM B 4418	---	---	---	---	---

Prüfbestimmungen Güteklasse III 2x jährlich
Güteüberwachung - Fremdüberwachung **Tabelle 9**

	Prüfung nach	RA	RB	RAB	RM	RG
Korngrößenverteilung, Zuschantanteil	Siebanalyse	x	x	x	x	x
Kornform	RVS 8.01.11	x	x	x	x	x
Frostsicherheit	RVS 8.511	---	---	---	---	---
Bitumengehalt	DIN 1996	---	---	---	---	---
Festigkeit	Verfeinerungsgr. RVS 8.511	---	---	---	---	---
Verunreinigung	Augenschein	x	x	x	x	x
Eluatqualität	ÖNORM S 2072	x	x	x	x	x
Proctordichte	ÖNORM B 4418	---	---	---	---	---



Beispiel für unterstützende Wirkung

Prüfbestimmungen 2017 (Auszug)

Tabelle U1: Mindestanforderungen an rezyklierte Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische

Bezug zur ÖNORM EN 12422:2014			RS, RM, RG		RA	RB, RAS, RM, RG			RA	RB, RAS, RM, RG		
Abschnitt	Merkmal	Prüfung nach	S		I			II				
			U1	U2	–	U3	U4	U5	–	U6	U7	U8
4.3.1	Korngrößenverteilung	ÖNORM EN 933-1	G _{0,05}		G _{0,05} , G _{0,05-15} ¹⁾			G _{0,05} , G _{0,05-15} ¹⁾				
	Sieblinienbereiche ²⁾		Abb. 1-5		Abb. 1-3	Abb. 1-5		Abb. 6-9	Abb. 6-11			
4.4	Kornform von groben Gesteinskörnungen	ÖNORM EN 933-4	S _{1,0}		S _{1,0}			S _{1,0}				
4.5	Anteil an gebrochenen Körnern in groben Gesteinskörnungen	ÖNORM EN 933-5	C _{max}	C _{max}	C _{max}	C _{max}	C _{max}	C _{max}	C _{max}	C _{max}	C _{max}	
4.6, 4.7*	Gehalten Feinanteile	ÖNORM EN 933-1	f ₀ , f ₁ , f ₂ , f ₃ , f ₄		f ₀ , f ₁ , f ₂ , f ₃			f ₀ , f ₁ , f ₂ , f ₃				
5.2	Widerstand gegen Zertrümmerung (an 8/11)	ÖNORM EN 1097-2	LA ₁₀		LA ₁₀	LA ₁₀		LA ₁₀	LA ₁₀			
5.5	Wasser Aufnahme (an 4/32) ¹⁾	ÖNORM EN 1097-6:2006	Betonteilteil ≥ 80 %; ≤ 4 %, sonst ≤ 2 % ¹⁾		keine Anforderung	Betonteilteil ≥ 80 %; ≤ 4 %, sonst ≤ 2 % ¹⁾		keine Anforderung	Betonteilteil ≥ 80 %; ≤ 4 %, sonst ≤ 2 % ¹⁾			
	Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel ¹⁾	ÖNORM EN 1367-1	F ₄ ⁴⁾		keine Anforderung	F ₄ ⁴⁾		keine Anforderung	F ₄ ⁴⁾			
5.6	Klassifizierung der Bestandteile	ÖNORM EN 933-11	gemäß Tab. U2		gemäß Tab. U2			gemäß Tab. U2				
	Fremdanteil ⁴⁾	ÖNORM EN 933-11	gemäß Tab. U2		gemäß Tab. U2			gemäß Tab. U2				
6.2	lösliches Sulfat	ÖNORM EN 1744-1	AS _{sol} nur für hydraulisch gebundene Gemische gilt: AS _{sol}		AS _{sol} nur für hydraulisch gebundene Gemische gilt: AS _{sol}			AS _{sol} nur für hydraulisch gebundene Gemische gilt: AS _{sol}				
6.5.1	Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	ÖNORM EN 1744-1:1998	keine Anforderung, nur für hydraulisch gebundene Gemische gilt: bestanden		keine Anforderung, nur für hydraulisch gebundene Gemische gilt: bestanden			keine Anforderung, nur für hydraulisch gebundene Gemische gilt: bestanden				
	Wassergehalt	ÖNORM EN 1097-5	keine Anforderung		keine Anforderung			keine Anforderung				
	spezifischer Wärmewiderstand (trocken)	ÖNORM B 6015	keine Anforderung		keine Anforderung			keine Anforderung				
	Riesseffizienz im Anlieferzustand	Augenschein	keine Anforderung		keine Anforderung			keine Anforderung				
	löslicher Bindemittelgehalt	EN 12697-1	keine Anforderung		≥ 3,5 M-%	keine Anforderung		≥ 3,0 M-%	keine Anforderung			

Tabelle U3: Umwelttechnische Klassifizierung von Recycling-Baustoffen

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse				
		U-A	U-B	U-E	B-B	B-D
Eluat bei L/S 10						
pH-Wert	–	7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾				bis 12,5 ²⁾
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾				
Chrom ges.	mg/kg TM	0,60	1,0 ⁴⁾	0,60	1,0	1,0
Cobalt	mg/kg TM	–	–	1,0	–	–
Kupfer	mg/kg TM	1,0	2,0	1,0	2,0	2,0
Molybdän	mg/kg TM	–	–	0,50	–	0,50
Nickel	mg/kg TM	0,40	0,60	0,40	–	–
Ammonium-N	mg/kg TM	4,0	8,0	4,0	8,0 ³⁾	8,0 ³⁾
Chlorid	mg/kg TM	800	1000	800	1000 ³⁾	1000 ³⁾
Fluorid	mg/kg TM	–	–	10	–	10,0
Nitrit-N	mg/kg TM	2,0	2,0	2,0	2,0 ³⁾	2,0 ³⁾
Sulfat	mg/kg TM	2500	6000 ⁴⁾	2500	6000 ³⁾	6000 ³⁾
TOC	mg/kg TM	100	200	100	–	–
KW-Index	mg/kg TM	–	–	5,0	–	–
anionenak. Tenside – MBAS ¹²⁾	mg/kg TM	–	–	1,0	–	–
Gesamtgehalt						

Beispiel für unterstützende Wirkung



Recycling-Baustoffverordnung (RBV)

- Recycling-Baustoffverordnung reguliert Recycling-Baustoffe
- vom Abbruch bis zur Verwendung
- Erhöhung des Aufwandes → Belastung!
- die Erfahrung zeigt:
 - hoher Qualitätsstandard → fördert den Absatz!
 - Überregulierung → hemmt den Absatz!

Beispiel für unterstützende Wirkung



Beispiel für unterstützende Wirkung

Liste der Rückbaukundigen Personen

- wichtige Formulare auf der BRV-Homepage unter <http://brv.at/verordnung/pg55>
- Verzeichnis rückbaukundiger Personen in Österreich – jetzt eintragen lassen unter <http://brv.at/verordnung/pg54>



Rückbaukundige Personen in Österreich

(sortiert nach Postleitzahl)

Die Liste der rückbaukundigen Personen dient der Information und beruht auf Meldungen der angeführten Personen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Wien

Name	Ort	Ausbildung	Firma	Kontakt
BM DI Stefan Lechner	1010 Wien	Bauingenieurwesen	Selbstständig	0664/2241591 baumeister@bau-werte.biz
Ing. Günter Gretzmacher MAS	1020 Wien	TU Wien Bauingenieurwesen	Ökotechna Entsorgungs- und Umwelttechnik GmbH	01/8768274 guenter.gretzmacher@oekotechna.at
Dipl.-Ing. Sabine Nadherny-Borutin	1030 Wien	Lebensmittel- und Biotechnologie, Boku Wien	Brantner Walter GmbH, TERRA Umwelttechnik GmbH	0676/6555517 Sabine.nadherny@brantner.com
Josip Solomun	1050 Wien	Bautechniker für Hochbau	Prajo & Co GmbH	0664/8520938 j.solomun@prajo.at



DI Martin Car

Beispiel für Überreglementierung

Zu geringe Mengenschwelle (z.B. 100 t als Schwelle für hohen Verwaltungsaufwand)

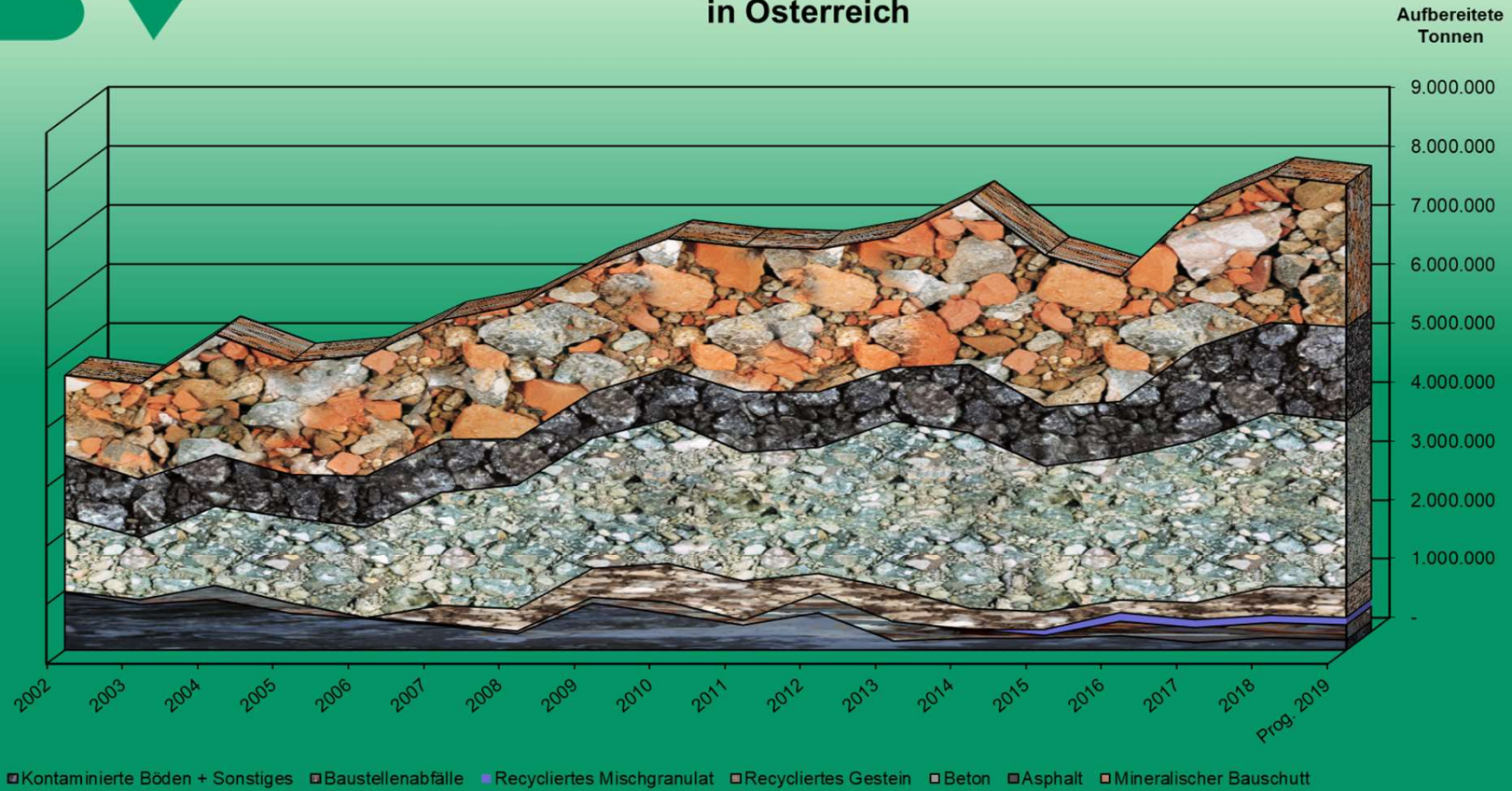
Einsatz von Recycling-Baustoffen außerhalb des 100-jährigen HGW (Nachweis? Zeitspanne? Beckenlagen wie Wien / Graz ausgeschlossen!)

Analyse von bis zu 40 Parametern bei jeder Beprobung (Umfang/Kosten!)

WPK nur mittels akkreditierter Überwachungsstelle (EIGENüberwachung!)

Übernahme von Recycling-Baustoffen nur durch befugte Abfallsammler (jede Baufirma muss demnach Abfallsammlergenehmigungen aufweisen)

Baustoff-Recycling 2002 - Prognose 2019 in Österreich



Quelle: Hochrechnung des Baustoff-Recycling Verbandes [recycelte Massen in Tonnen]

Lösung zur Reduktion der Überreglementierung

Zu geringe Mengenschwelle (-> dzt. 750 t statt 100 t-Grenze)

Einsatz von Recycling-Baustoffen außerhalb des 100-jährigen HGW (->dzt. außerhalb des GW-Schwankungsbereiches, mit Wasserrechts-Bescheid auch innerhalb)

Analyse von bis zu 40 Parametern bei jeder Beprobung (-> Reduktion durch Novelle der Recycling-Baustoffverordnung auf bis zur Hälfte der Parameter)

WPK nur mittels akkreditierter Überwachungsstelle (EIGENüberwachung!)

Übernahme von Recycling-Baustoffen nur durch befugte Abfallsammler (->80% der Recycling-Baustoff werden nun durch „Übergabe“ zum „Produkt“ – keine Beschränkung im Verkauf oder in der Anwendung, auch nicht im Grundwasser)

Altlastensanierungsgesetz

Hindernis:

Recycling-Baustoffe durften bis Juni 2017 nicht (altlastenbeitragsfrei) für den Deponiebau verwendet werden. Ein Potential von ca. 200.000t – 400.000t jährlich mussten damit mit Naturbaustoffen besetzt werden.

Unterstützende Wirkung:

Mit der im Juli 2018 in Kraft getretenen Novelle ist eine Verwendung von Recycling-Baustoffen im Deponiebau nun möglich.

Altlastensanierungsgesetz - Hindernis

2016:

II. ABSCHNITT

Altlastenbeitrag

Gegenstand des Beitrags

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch

a) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle, Zwischen- oder Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten),

b) das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung,

c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeadaptierungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen,

Altlastensanierungsgesetz - Unterstützung

2019:

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist

1. das Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie oder
2. eine beitragspflichtige Tätigkeit, soweit für diese Abfälle bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch [BGBI. I Nr. 40/2008](#))

(3a) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist eine

1. Rekultivierungsschicht oder
2. temporäre Oberflächenabdeckung,

die den Vorgaben gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung 2008, [BGBI. II Nr. 39/2008](#), in der Fassung der Verordnung [BGBI. II Nr. 291/2016](#), entspricht.

(3b) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen, wenn

1. die Gemeinde bestätigt, dass
 - a) das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde,
 - b) der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde und
2. die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt, 200 Tonnen nicht überschreitet und
3. der Abgabenvorteil nachweislich an den Bauherren weitergegeben wird.

(3c) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist die Verwendung von Recycling-Baustoffen zur Errichtung eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems, eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung (oder von Teilen davon), sofern die Recycling-Baustoffe nach den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung, [BGBI. II Nr. 181/2015](#), in der Fassung der Verordnung [BGBI. II Nr. 290/2016](#), hergestellt und verwendet werden.

Ausschreibung - Unterstützung

Kennung: FSV-VI Version: 005

Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karls gasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

Unionsrechtliche Grundlagen - EU-Bauprodukteverordnung

4.4.2011

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 88/5

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011

zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

(4) Die Mitgliedstaaten haben Bestimmungen, einschließlich Anforderungen, eingeführt nicht nur hinsichtlich der Sicherheit von Gebäuden und anderen Bauwerken, sondern auch bezüglich Gesundheit, Dauerhaftigkeit, Energieeinsparung, Umweltschutz, wirtschaftlicher Aspekte und anderer wichtiger Belange des öffentlichen Interesses. Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder die Rechtsprechung auf Unionsebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bauwerke können sich auf die Anforderungen an Bauprodukte auswirken. Da die Auswirkungen solcher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder solcher Rechtsprechung auf das Funktionieren des Binnenmarkts einander sehr ähnlich sein dürften, sollten sie für die Zwecke dieser Verordnung als „Bestimmungen“ betrachtet werden.

(5) Sofern anwendbar, werden anhand von Bestimmungen für einen Verwendungszweck beziehungsweise Verwendungszwecke eines Bauprodukts in einem Mitgliedstaat, mit denen darauf abgezielt wird, Grundanforderungen an

Unionsrechtliche Grundlagen - EU-Bauprodukteverordnung

Bauprodukteverordnung-**Unterstützung**:

Anhang I: „Grundanforderungen an Bauwerke“

Z 7: „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“

Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass natürliche Ressourcen nachhaltig genutzt werden [...]

Unionsrechtliche Grundlagen - EU-Bauprodukteverordnung

Bauprodukteverordnung-**Unterstützung**:

Anhang I: Z 7: „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“

- a) das Bauwerk muss nach dem Abriss recycelt werden können.
- b) muss dauerhaft sein
- c) bei der Errichtung müssen umweltverträgliche und Sekundärbaustoffe verwendet werden

Resümee

Die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist stark von den Rahmenbedingungen abhängig.

Hemmnisse sind insbesondere überzogene oder unklare technische Bestimmungen

Unsicherheiten/Graubereiche im rechtlichen Bereich

Fehlende (bau-/umwelttechnische) Grundlagen für den Einsatz dieser Rezyklate

Unterstützend sind insbesondere klare Ausschreibungsbedingungen unter Gleichstellung mit Primärbaustoffen und gleichen technischen Anforderungen

Rahmenrechtlich sollen Recycling-Baustoffe gefordert und gefördert werden – bspw. durch Verteuerung oder Verbotes der Ablagerung von Baurestmassen in Deponien oder Einführung einer Recycling-Quote (z.B. 5% bei allen Bauvorhaben)

Univ.Lektor DI Martin Car

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

brv@brv.at

www.brv.at



Leiter des Technischen Ausschusses der EQAR

Danke für
Ihre
Aufmerksamkeit !

